



Geschäftsordnung

für einen Gestaltungsbeirat in Kempten

(Stand 20.12.2019)

§ 1

Ziel und Präambel

Der Gestaltungsbeirat soll die Planung, Weiterentwicklung und Gestaltung eines städtebaulich und architektonisch hochwertigen Stadtbildes gewährleisten. Er soll für zielorientierte Begleitung städtebaulich bedeutsamer Projekte sorgen.

Er soll die vorhandenen Qualitäten des Kemptener Ortsbildes städtebaulich und architektonisch sichern und Fehlentwicklungen vermeiden.

Der Beirat ist ein Forum, in dem Baukultur öffentlich diskutiert werden soll. Er soll Bewusstseinsbildung für anspruchsvollen Städtebau und Architektur bei Politik, Öffentlichkeit, Verwaltung, Architekten- und Bauherrschaft stärken und die Voraussetzungen für eine lebenswerte, werthaltige Umwelt schaffen.

§ 2

Aufgabenstellung

Der Beirat hat eine rein beratende Funktion. Er ist kein Entscheidungsorgan.

Der Beirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium Stadtrat, Verwaltung und Architekten- und Bauherrschaft im Entwicklungsprozess zu einem städtebaulich und architektonisch qualitätsvollen Entwurf.

Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Er benennt Kriterien zur Erreichung des formulierten Ziels.

Die Teilnahme der Bauherrschaft an der Beiratssitzung ist freiwillig.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- fünf externe Fachleute aus Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung

Die externen Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr(e) Stellvertreter/-in moderiert die Sitzungen des Beirats und ist für die abschließenden Stellungnahmen zu den jeweiligen Bauvorhaben verantwortlich.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Der/die Oberbürgermeister/-in
- Je ein(e) Vertreter/-in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, bzw. Ausschussgemeinschaften
- Der/die Baureferent/-in
- Die Amtsleitung des Stadtplanungsamtes

Sonderfachleute (z. B. Vertreter/-innen von Bürgervereinen und des Denkmalschutzes) können auf Einladung der Geschäftsstelle in den Beirat hinzugeladen werden.

§ 4

Berufung, Qualifikation, Unabhängigkeit und Tätigkeitsdauer

Berufung: Der Stadtrat beruft auf Grundlage der Vorschläge der Geschäftsstelle die Mitglieder des Beirats. Bei Bedarf beruft die Geschäftsstelle in Absprache mit dem/der Baureferent(en)/-in beratende Sonderfachleute ohne Stimmrecht (z.B. Denkmalschutz) für einzelne Bauvorhaben.

Qualifikation und Unabhängigkeit der fünf externen Fachleute aus Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung: Diese Mitglieder sollen „bauende“ Fachleute mit ausreichend Praxiserfahrung sein und sollen Erfahrung als Preisrichter/in haben. Sie dürfen Wohn- und Arbeitssitz nicht in den Stadtgebieten Kempten, Memmingen und Kaufbeuren haben, sowie nicht in den Landkreisen Ober-, Unter- und Ostallgäu, Lindau, Biberach und Ravensburg. Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und nach ihrer Beirats Tätigkeit nicht in Kempten planen und bauen.

Tätigkeitsdauer Fachleute: Eine Beiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode mindestens zwei externe Fachleute ausgewechselt werden. Die Berufungsperiode dauert maximal sechs Jahre. Fachleute können nach weiteren zwei Jahren wieder in den Beirat gewählt werden. Die Vertreter/-innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, bzw. Ausschussgemeinschaften entsendet der Stadtrat jeweils für eine Stadtratsperiode.

§ 5

Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle wird das Stadtplanungsamt im Baureferat der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen vor und nach, verfasst die Einladungen, betreut die Sitzungen, verfasst die Tagesordnungen, protokolliert die Beiratssitzungen, leitet Informationen weiter und koordiniert das betreffende Planmaterial für die einzelnen Bauvorhaben. Außerdem verfügt sie über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

§ 6

Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:

Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten (Gruppe 1), ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.

Sonstige Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild (Gruppe 2) werden auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister(s)/-in im Beirat behandelt. Darüber hinaus kann auch der Planungs- und Bauausschuss beantragen solche Vorhaben im Beirat behandeln zu lassen. Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag der Bauherrschaft in Fällen der Gruppe 2 auch zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat. Der Gestaltungsbeirat ist ferner bei Vorhaben der Gruppe 2 im Genehmigungsverfahren zuständig, bei denen die Stadt aus Gründen der Gestaltung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht. Der Beirat kann auch bei der Ausschreibung von Wettbewerben mitwirken.

Die o.g. Regelungen werden analog bei Bedarf auch für Vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne vor Auslegungsbeschluss und zur Vorbereitung von Wettbewerbsverfahren angewendet.

§ 7

Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Beiratssitzungen finden in der Regel fünfmal pro Jahr, bei Bedarf aber auch öfter statt. Eine Sitzung des Beirats dauert in der Regel einen Tag. Die regelmäßigen Sitzungstermine müssen mindestens ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Sie wird sämtlichen Mitgliedern zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugesickt. Die Beiratsmitglieder erhalten mit der Einladung zur Beiratssitzung die wesentlichen Planvorlagen der betreffenden Bauvorhaben.

Sollte dies erforderlich sein, kann die Tagesordnung nach Versendung der Einladung von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Beiratsvorsitzenden geändert werden. Die Vorbesprechung der Vorhaben mit Ortsbesichtigung des Beirats ist nicht öffentlich, der/die Antragsteller/-in darf das Vorhaben dem Beirat selbst erläutern. Die Sitzungen und die Besprechung der Vorhaben sind öffentlich.

§ 8

Budget und Vergütung

Gekoppelt an ihre Berufsperiode von maximal sechs Jahren werden die Mitglieder (sowie auch die extra geladenen Sonderfachleute) von der Stadt Kempten (Allgäu) in Anlehnung an die Entschädigungsempfehlung für Preisrichter nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) mit einer Pauschale pro Sitzung, inklusive der Fahrtkostenerstattung, vergütet.

Die Bauherrschaft und deren Beauftragte sowie die übrigen Mitglieder erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.

Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Vergütung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (gemäß § 2 (3) Entschädigungssatzung). Die nichtöffentliche Sitzung am Vormittag und die öffentliche Sitzung am Nachmittag gelten als zwei Sitzungen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit dieser, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in, anwesend und stimmberechtigt sind.

Die Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist ein Mitglied an einem betreffenden Bauvorhaben beteiligt und deshalb befangen, so wird es von den Sitzungen des jeweiligen Bauvorhabens ausgeschlossen. Mitglieder prüfen sich auf Befangenheit in Anlehnung an Artikel 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Der Beirat gibt Empfehlungen an den Bauausschuss bzw. Stadtrat. An diese Empfehlungen ist weder der Bauausschuss noch der Stadtrat gebunden.

§ 10

Schriftliche Stellungnahme

Die Beiratssitzung wird von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Stellungnahme wird von dem/der Vorsitzenden im Beirat formuliert und mit den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt. Die Formulierung wird dann ins Protokoll aufgenommen.

§ 11

Wiedervorlage

Erhält ein Bauvorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat benennt die Kriterien und ein von ihm formuliertes Ziel. Das Bauvorhaben wird dann in der Regel dem Beirat wieder vorgelegt.

§ 12

Geheimhaltung

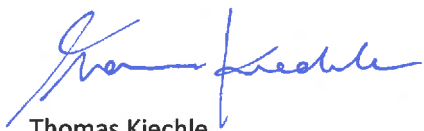
Die Mitglieder sind verpflichtet, uneigennützig, gewissenhaft, fachbezogen und unabhängig zu agieren. Über den Inhalt des nicht öffentlichen Sitzungsteils ist Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegenüber der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Beirat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach dem Beschluss der Geschäftsordnung durch den Stadtrat in Kraft.

Kempten (Allgäu), 20.12.2019



Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

